

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 10/3002 —

Aufhebbare Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 6/84 — Erhöhung des Zollkontingents 1984 für Bananen)

A. Problem

Das Zollkontingent für Bananen für das Kalenderjahr 1984 soll aufgestockt werden.

B. Lösung

Das für das Jahr 1984 eröffnete Zollkontingent wird um 52 000 Tonnen auf 566 000 Tonnen erhöht.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung — Drucksache 10/3002 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 17. April 1985

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Dr. Schwörer
Vorsitzender	Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Dr. Schwörer

Die Verordnung, die bereits in Kraft getreten ist, wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um eine Verordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 77 Abs. 7 Zollgesetz die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung verlangen kann. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner 36. Sitzung am 17. April 1985 beraten.

Zum Inhalt der Verordnung:

Die Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, nach den Absätzen 4 und 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen“ (BGBl. II 1957 S. 1008) für das Kalenderjahr 1984 ein Jahreskontingent für die zollfreie Einfuhr von Bananen aus Drittländern zu eröffnen. Die Höhe des Zollkontingents richtet sich u. a. nach den Einfuhren im Kalenderjahr 1983.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag, von dem ihm zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Aufgrund einer vorläufig geschätzten Einfuhrmenge für das Jahr 1983 wurde ein Zollkontingent

(Grundkontingent) in Höhe von 303 000 t eröffnet.

Nach Vorliegen der endgültigen Einfuhrzahlen des Kalenderjahres 1983 wurde zugleich unter Inanspruchnahme einer vorläufigen Erhöhung die Kontingentsmenge zunächst auf 514 000 Tonnen (303 000 Tonnen Grundkontingent und 211 000 Tonnen Erhöhung) festgesetzt. Nach Abschluß der Konsultationen mit den Bananen erzeugenden AKP-Staaten haben die Mitgliedstaaten einer weiteren Erhöhung des deutschen Zollkontingents um 52 000 Tonnen auf insgesamt 566 000 Tonnen gemäß Absatz 6 des in Absatz 1 angeführten Protokolls zugestimmt.

Durch die Erhöhung des Zollkontingents wird eine preisgünstige Versorgung der Verbraucher mit Bananen im Jahr 1984 ermöglicht und Preiserhöhungen für Bananen entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes (20 v. H. des Wertes) zu erwarten wären. Gemessen am Gesamtumfang der Einfuhren sind aufgrund der in Rede stehenden Bananeneinfuhrmengen Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, jedoch nicht zu erwarten.

Bonn, den 17. April 1985

Dr. Schwörer

Berichterstatte

